

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Personalleistungen des Auftragnehmers. Die genaue Aufgabenstellung für den Auftragnehmer wird im Vertrag ausführlich beschrieben.
- 1.2 Personalleistungen werden als Werkleistungen oder als Dienstleistungen mit dem Auftraggeber vereinbart. Bei Werkleistungen ist der Auftragnehmer für die Steuerung und Überwachung der Leistungserbringung und die erzielten Ergebnisse verantwortlich.

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer; für die dabei vom Auftraggeber angestrebten und erzielten Ergebnisse ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- 1.4 Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe des Standes der Technik bei Vertragsabschluss erbringen.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der Leistung einschließlich des Zeitplanes ergibt sich aus dem Vertrag. Dort sind gegebenenfalls auch die vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu erbringenden Vorleistungen sowie Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers festgelegt.
- 2.2 Im Vertrag nicht enthaltene Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil, insbesondere sind Installations-, Einführungs- und Pflegekosten nur dann Teil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers müssen, soweit sie Vertragsbestandteil werden sollen, in einer Änderungsvereinbarung, die u.U. auch den Zeitplan, die Vergütung oder sonstige Bestandteile des ursprünglichen Vertrages berührt, einvernehmlich festgelegt werden. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann vom Auftragnehmer berechnet werden.
- 2.3 Im Übrigen sind Preislisten und andere Werbeunterlagen des Auftragnehmers freibleibend und unverbindlich. Etwaige weitere Leistungen kommen entweder durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebotes des Auftragnehmers oder sonst mit Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Die Auftragsbestätigung muss dem übermittelten Angebot entsprechen und bestimmt dann den Umfang der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten.

3 Vergütung

- 3.1 Die Leistungen werden zu dem im Vertrag aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 3.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist. Nimmt der Auftraggeber – gleichgültig ob schriftlich vereinbart oder aufgrund sonstiger Nachfrage – weitere Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch, gelten – vorbehaltlich sonstiger Regelungen – zum Zeitpunkt der Ausführung für diese zusätzlichen Leistungen die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers, hilfsweise der ortsübliche, angemessene Preis.
- 3.2 Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer führt in diesen Fällen einen Tätigkeitsnachweis (Anlage). Der Auftraggeber unterzeichnet den Tätigkeitsnachweis monatlich. Dauert ein Arbeitsabschnitt geringere Zeit, ist der Tätigkeitsnachweis nach Ablauf dieses Zeitraumes zu unterzeichnen. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

- 3.3 Im Vertrag angegebene Schätzpreise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls der Auftragnehmer im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird er den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.
- 3.4 Kann der Auftrag ganz oder in Teilen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erbracht werden, bleibt der Auftraggeber zur Leistung des Vertragspreises abzüglich effektiv ersparter Aufwendungen, verpflichtet.
- 3.5 Soweit im Vertrag nicht weiter ausgeführt, sind Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Übernachtungskosten stets gesondert zu vergüten. Die Höhe der Nebenkosten ergibt sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers bzw. aus den tatsächlich entstandenen Kosten.
- 3.6 Der Auftragnehmer behält sich Preiserhöhungen zu den Listenpreisen vor. Sie werden dem Auftraggeber jeweils mehr als 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt, soweit im Auftrag selbst auf einen bestimmten Listenpreis verwiesen wird.
- 3.7 Die Mehrwertsteuer sowie etwaige andere gesetzliche Abgaben werden in der jeweils gültigen, gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Dies bezieht sich auch auf öffentliche Abgaben bei Lieferungen ins Ausland.

4 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist nur möglich, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen, soweit er seinerseits eine grobe Vertragsverletzung begangen hat.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn eine fällige Rechnung auch nach Anmahnung durch den Auftraggeber nicht ausgeglichen wird.
- 4.3 Sofern nicht im Vertrag anders geregelt,
- ist bei Werkleistungen die Vergütung jeweils zu 1/3 fällig,
 - bei Abschluss des Vertrages,
 - bei Lieferung;
 - bei Abnahme oder Fälligkeit der vertraglichen Leistung. Bei einer Teillieferung wird der jeweilige Anteil, den die Lieferung ausmacht, zur Zahlung fällig.
 - werden bei Dienstleistungen die in einem Monat erbrachten Leistungen zum Monatsende fakturiert.
- 4.4 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

5 Leistungserbringung

- 5.1 Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sowie der Ort der Leistungserbringung sind im Vertrag festgelegt.
- 5.2 Beide Vertragspartner benennen (wechselseitig) einen Projektleiter, der als Verantwortlicher beim jeweiligen Vertragspartner für den Zeitraum der Vertragsdurchführung fungiert.
- 5.3 Bei der Durchführung des Vertrages darf nicht in arbeitgeberrechtliche Zuständigkeiten des anderen Vertragspartners eingegriffen werden. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind lediglich an dessen Weisungen gebunden.
- 5.4 Die Pflichten des Auftraggebers beinhalten die pünktliche Durchführung der im Vertrag genannten Mitwirkungsverpflichtungen. Hierzu zählen insbesondere die Überlassung der erforderlichen Unterlagen, Informationen, Programme und Ausstattung, die für die Durchführung dieses Vertrages beim Auftraggeber von Bedeutung sind und die Bereitstellung des erforderlichen Personals.

6 Geheimhaltung

- 6.1 Die Vertragspartner haben sämtliche, als geheim gekennzeichneten Informationen über die vereinbarte Vertragsleistung hinaus geheim zu halten, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Geheimzuhalten ist neben der Vertragsleistung insbesondere auch das ihrer Erbringung zugrundeliegende Know-How des Auftragnehmers. Betriebsgeheimnisse und Know-How der anderen Vertragsseite dürfen nicht ohne deren vorherige schriftliche Genehmigung verwertet werden.

Die Vertragsparteien sind gehalten, ihre Arbeitnehmer, die mit den zu erbringenden Leistungen näher befasst sind, zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, wenn diese vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder der Öffentlichkeit bzw. der Fachwelt vor Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit bzw. der Fachwelt nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden eines Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder im wesentlichen Informationen entsprechen, die einem Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten in rechtlich zulässiger Weise offenbart und zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen auch für die Zeit nach Vertragsende hinaus.
- 6.3 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder des Auftraggebers bei den Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten haben, werden von den Mitarbeitern der Vertragsparteien die Datenschutzgesetze beachtet. Maßnahmen zur Datensicherung werden zwischen den Vertragspartnern untereinander vereinbart, sie werden sich wechselseitig über die Einhaltung dieser Vereinbarungen informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die vom Auftragnehmer oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Dies gilt besonders für die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Herstellung eines Werkes.
 - e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Jede weitere Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 7.3 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Auftragnehmers als auch ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen, muss sich der Auftraggeber sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 7.4 Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Auftragnehmer verschuldeten Datenverlust haftet der Auftragnehmer deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

8 Eigentumsübergang und Nutzungsrecht (nur bei Werkleistungen)

- 8.1 Die im Vertrag bezeichneten, zu erstellenden Werkleistungen und Waren verbleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Teilzahlungen bedingen keinen partiellen Eigentumserwerb durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die sich bei ihm befindlichen Werkleistungen und Waren bis zum Eigentumsübergang gegen Verlust, Feuer und Beschädigung zu versichern und zu schützen. Er hat diesbezüglich getroffene Maßnahmen auf Anforderung des Auftragnehmers nachzuweisen.
- 8.2 An den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält der Auftraggeber, soweit nicht im Einzelfall im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht; ein Anspruch auf SourceCode-Herausgabe besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

9 Abnahme (nur bei Werkleistungen)

- 9.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zum Endtermin – soweit im Vertrag vereinbart – die Erfüllung der Leistungsmerkmale der vereinbarten werkvertraglichen Leistung nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.
- 9.2 Der Auftraggeber wird die Leistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Eine unerhebliche Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigt den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 10 (Nacherfüllung) bleibt unberührt.
- 9.3 Stellt der Auftraggeber die zur Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen gemäß Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Verfügung, gelten die Leistungen nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach dem Aufforderungsschreiben als abgenommen.
- 9.4 Der Auftraggeber wird die erbrachten Leistungen eigenverantwortlich in seinen Betriebsablauf übernehmen; eine Beratung und Unterstützung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bei der Übernahme muss ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.

10 Nacherfüllung (nur bei Werkleistungen)

- 10.1 Ist ein Mangel auf vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen oder auf Forderungen des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung für diese Mängel frei.
- 10.2 Nacherfüllungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr nach erfolgter Abnahme.
- 10.3 Mängel, die in dem Abnahmeprotokoll festgehalten wurden und zur Nacherfüllung berechtigende Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf eigene Kosten beseitigt. Stellt sich bei der Überprüfung einer Mängelrüge heraus, dass ein entsprechender zur Nacherfüllung berechtigender Mangel nicht vorgelegen hat, kann der Auftragnehmer die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbehauptung erbrachten Leistungen nach den allgemeinen von ihm angewandten Vergütungssätzen verlangen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich zu überprüfen, ob die vertraglichen Leistungen offensichtliche Mängel aufweisen. Derartige offensichtliche Mängel sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Abnahme, bzw. bei einem späteren Auftreten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach dem Auftreten schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Auftreten schriftlich zu rügen.
- 10.5 Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber in Hard- und/ oder Software eingreift, ohne dazu vom Auftragnehmer autorisiert zu sein. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass sein Vorgehen in keiner Weise für den behaupteten/ aufgetretenen Mangel ursächlich gewesen sein könnte. Dann verbleibt es bei der Nacherfüllungsverpflichtung des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalleistungen

10.6 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern der Auftragnehmer hat lediglich das unveränderte Fremderzeugnis an den Auftraggeber weiterveräußert, ist die Gewährleistung des Auftragnehmers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch den Auftragnehmer unberührt.

11 Leistungsstörungen

- 11.1 Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich an und teilt die voraussichtliche Dauer der Behinderung mit. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung (einschließlich nicht oder nicht fristgerechter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Der Auftragnehmer kann auch in einem derartigen Falle nach Anmahnung der Leistungen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und weitere Leistungen dann ablehnen. Ihm steht dann die vertragliche Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.
- 11.2 Kann der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen vom Vertrag zurücktreten, so hat er einen Rücktritt vom Vertrag binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vertrag, die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalleistungen und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 12.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 12.5 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Vilbel.
- 12.6 Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.